

61. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag, 03.12.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietl Alois Dietz Walter Fahrholz Martin Fuchs Robert Gaillinger Rudolf Kasper Mario Kutil Rainer Plank Karin Prantl Alois Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef Russ Heinz Schlachtmeier Johannes Schneider Josef Schwikowski Reinhard Wochinger Michael Wolter Sandra	Ludwig Wolfgang	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1277

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Die Protokolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 24.10.2019 und 05.11.2019 liegen im Übrigen auf und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Der Erste Bürgermeister bittet um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um TOP 9a) Aufstellung eines Bebauungsplans Pfarrhaus Einmuß sowie um eine Erweiterung im nichtöffentlichen Teil um TOP 12 Verkauf einer Teilfläche von ca. 7 m².

Das Gremium stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Beschluss: **Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

GRM Schlachtmeier betritt den Sitzungssaal.

Nr. 1278

Bauantrag zum Neubau eines Betriebsleiter-Wohngebäudes, Hauptstr. 24, FINr. 13, Gemarkung Saal a.d.Donau

Ein genehmigter Vorbescheid liegt vor.

Diskussion:

- GRM Schwikowski erkundigt sich nach der Retentionsfläche und ob diese dem geplanten Wanderweg nicht im Wege stehen würde.

Der Erste Bürgermeister verneint und erklärt, dass der Wanderweg neben dem Bahngleis verlaufe.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1279

Bauantrag zur Erweiterung eines Pflegeheimes, FINr. 961/4 und Teilflächen aus FINrn. 961, 974/54 und 962/2, jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB innerhalb des Bezugsrahmens der näheren Umgebung durch vier Kriterien bestimmt,

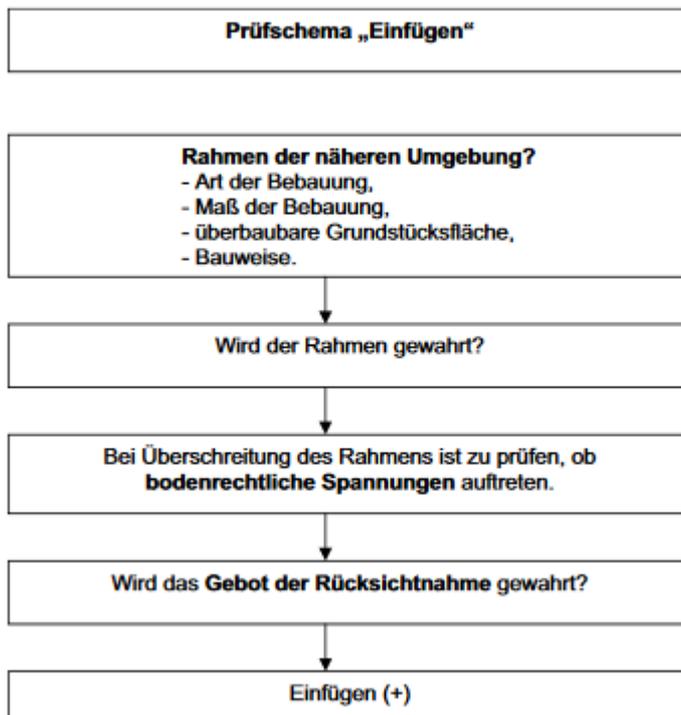
nämlich

- die Art und
- das Maß der baulichen Nutzung,
- die Bauweise und
- die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Mit diesen Tatbestandsmerkmalen hat es, von

- der Sicherung der Erschließung,
- den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie
- dem Schutz des Ortsbildes abgesehen, sein Bewenden.

Ein Vorhaben fügt sich in seine nähere Umgebung ein, wenn es im Hinblick auf die vier Einfügefaktoren im Rahmen bleibt und nicht rücksichtslos ist oder wenn es den Rahmen der Umgebungsbebauung zwar verlässt (überschreitet), diese Überschreitung aber bodenrechtliche Spannungen nicht begründet (und das Vorhaben nicht rücksichtslos ist). Es ist daher falsch, die bloße Rahmenwahrung mit dem Einfügen gleichzusetzen.



Zur Art der baulichen Nutzung:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich, im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Mischgebiet dargestellt. Das bestehende Altenheim und das betreute Wohnen ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage für soziale Zweck, welches im Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zulässig ist.

Das Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche –

Wegen der unterschiedlichen Grundstücksgrößen in der Umgebung ist ein Abgleich mit zur Hilfenahme der GRZ und GFZ nicht möglich. Das Vorhaben muss sich aber trotzdem einfügen. Hier ist zu prüfen, ob die geplante Kubatur anhand der bereits vorhandenen Gebäuden vergleichbar ist. In der näheren Umgebung sind von der Länge bereits ähnlich bebaute Grundstücke vorhanden. (ROKA Möbel) längenbezogen auch die Firma Cetto, Autowerkstatt Hagen und der ehemalige EDEKA Markt. Diese sind aber höhenmäßig nicht vergleichbar. Tatsächlich orientiert sich die Höhe der beantragten Erweiterung an den 2015 genehmigten Anbau und dem bereits bestehenden Altenheim und dem betreuten Wohnen. Maßgebend für das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung nach dem Maß der baulichen Nutzung ist die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. März 1994 - BVerwG 4 C 18.92 - BVerwGE 95, 277 <279> = Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 168; Beschluss vom 21. Juni 1996 - BVerwG 4 B 84.96 - Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 180).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG hat die Prüfung, ob sich ein Vorhaben i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB einfügt, in zwei Schritten zu erfolgen:

- Zunächst ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben innerhalb des sich aus der näheren Umgebung ergebenden Rahmens hält.

Ist diese Frage zu bejahen, so fügt sich das Vorhaben im Regelfall ein, sofern sich nicht im zweiten Prüfungsschritt ergibt, dass es ausnahmsweise die gebotene Rücksichtnahme auf die in der unmittelbaren Umgebung vorhandene Bebauung fehlen lässt.

Ist die erste Frage dagegen zu verneinen, so fügt sich das Vorhaben im Regelfall nicht ein, sofern es nicht ausnahmsweise weder selbst noch infolge einer nicht auszuschließenden Vorbildwirkung geeignet ist, bodenrechtlich beachtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene Spannungen zu erhöhen.

Oder anders formuliert: Ein den Rahmen überschreitendes Vorhaben ist nur ausnahmsweise zulässig, nämlich dann, wenn es in eine „harmonische“ Beziehung zur vorhandenen Bebauung tritt.

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB werden (u.a.) hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung Gebäude zueinander in Beziehung gesetzt, nicht einzelne Maßfaktoren. Eine Planung nach Art der „Rosinentheorie“, in dem vom größten Gebäude die Grundfläche, vom höchsten Gebäude die Höhe und von dem am dichtest bebauten Grundstück das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche herangezogen wird, führt damit regelmäßig zu einem Vorhaben, das sich nicht in seine nähere Umgebung einfügen wird.

Wird ein Gebäude im Hinblick auf ein prägendes Maßkriterium erheblich geändert, ist die Frage, ob sich das Gesamtvorhaben in seiner durch die Erweiterung geänderten Gestalt nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt, auch hinsichtlich der übrigen die städtebauliche Wirkung prägenden Maßkriterien neu aufgeworfen.

Für die Frage, ob sich ein Erweiterungsvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kommt es nicht nur auf die Bebauung außerhalb des Baugrundstücks an; auch das auf dem Baugrundstück selbst bereits vorhandene Gebäude gehört zur vorhandenen Bebauung, die den Maßstab für die weitere Bebauung bildet.

(BVerwG, Beschl. v. 21.6.2007–4B 8/07 – BauR 2007, 1691)

Zu dem Kriterium „die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll“:

Beim Merkmal der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, handelt es sich um die räumliche Lage eines Vorhabens innerhalb der vorhandenen Bebauung; es geht um den Standort eines Vorhabens i.S.v. § 23 BauNVO. Demnach kommen auch im unbeplanten Innenbereich drei Elemente zur Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche in Betracht:

- die faktische Baulinie
- die faktische Baugrenze

und die

faktische Bebauungstiefe (vgl. § 23 BauNVO).

In der Bahnhofstraße ist derzeit keine faktische Baulinie zu erkennen. Auch eine faktische Baugrenze und eine faktische Bebauungstiefe ist nicht erkennbar.

Gegenüber der genehmigten Erweiterung des Altenheims aus dem Jahr 2015 sieht der nun beantragte Anbau zur Straße hin nur noch einen Abstand von 2 m vor. Beim damaligen genehmigten Anbau waren dies noch 3 m, lediglich an der nordwestlichen Gebäudeecke waren die Abstandsflächen zur Bahnhofstraße nur 2 m.

Bodenrechtliche Spannungen

Das Erfordernis des Einfügens schließt nicht schlechthin aus, etwas zu verwirklichen, was es

in der Umgebung bisher nicht gibt und den vorgegebenen „Rahmen“ zu überschreiten. Aber es hindert daran, dies in einer Weise zu tun, die – sei es schon selbst oder sei es infolge der Vorbildwirkung – geeignet ist, bodenrechtlich beachtliche und erst noch ausgleichsbedürftige Spannungen zu begründen oder die vorhandenen Spannungen zu erhöhen.

Ein Vorhaben fügt sich dann nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es die Gefahr heraufbeschwört, dass der gegebene Zustand in negativer Richtung in Bewegung gebracht wird. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn der von der Bebauung bisher eingehaltene Rahmen überschritten wird, ohne dass dies durch irgendeine Besonderheit begründet wäre, durch die sich das Baugrundstück von den Nachbargrundstücken unterscheidet. Da es sich bei dem Erweiterungsbau des Altenheims um eine Besonderheit in der vorgegebenen Nutzung handelt, wird eine solche Bezugsschaffung hier jedoch nicht gesehen.

Gebot der Rücksichtnahme

Ein Vorhaben, das sich innerhalb des aus der Umgebung ableitbaren Rahmens hält, fügt sich trotzdem nicht ein, wenn es die gebotene Rücksichtnahme auf die in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhandene Bebauung vermissen lässt. Überschreitet ein Vorhaben den aus der Umgebung ableitbaren Rahmen, so steht dies der Annahme, dass es sich gleichwohl rücksichtsvoll einfügt, dann entgegen, wenn es zur vorhandenen Bebauung nicht in eine harmonische Beziehung tritt. Davon ist auszugehen, wenn es die gegebene Situation verschlechtert, stört, belastet oder sonst nachteilig in Bewegung bringt, bewältigungsbedürftige Spannungen auslöst oder bereits vorhandene Spannungen erhöht. Hier ist entscheidend, ob durch die Art der Nutzung erhöhte Gefahren oder Immissionen auf die Nachbarschaft zu erwarten wären. Bei dem Maß der Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche ist auf eine „erdrückenden Wirkung auf die Nachbarschaft, erdrückende Bauweise oder einmauernde Wirkung“ abzustellen.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Saal nicht zuständig über beantragte Abweichungen von den Abstandsflächen zu entscheiden. In diesem Fall ist jedoch auch über die beantragte Abweichung eine Entscheidung des gemeindlichen Einvernehmens erforderlich, da die Gemeinde Besitzer der Flurnummer 974/86, Gemarkung Saal a.d.Donau ist.

Die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen über die Straßenmitte wird grundsätzlich als unproblematisch gesehen, da die Abstandsflächen noch vollständig auf der öffentlichen Straße zu liegen kommt. Die Abweichung hat keinerlei negativen Auswirkungen auf eine etwaige Bebauung der gemeindeeigenen Grundstücke, hier dürfte auch wieder die Hälfte der Straße als Abstandsfläche herangezogen werden (Rücksprache mit Frau Plank am 28.11.2019).

Es befindet sich ein ca. 25 m² großes Flurstück (FINr. 974/54, Gemarkung Saal a.d.Donau) in Gemeindebesitz. Dieses Grundstück liegt zwischen Parkstraße und Bahnhofstraße, direkt angrenzend an den Bürgersteig. Diese würde durch die Planung teilweise überbaut.

Auf der Flurnummer 961/4, Gemarkung Saal, wurde 2017 eine Genehmigung für die Errichtung einer provisorischen Holzpellets-Heizanlage auf der Flurnummer 961/4, Gemarkung Saal a.d.Donau, erteilt. Die Genehmigung wurde mit der Auflage verbunden, dass „nach Übernahme der Wärmeversorgung durch eine andere Heizanlage die provisorische Holzpellets-Heizanlage wieder zurück gebaut werden muss“. In den Antragsunterlagen ist diese provisorische Holzpellets-Heizanlage nach wie vor als Bestand enthalten. Anfrage bei Firma Büchl, was mit der Heizanlage passieren soll, läuft derzeit.

Die straßenmäßige Erschließung ist durch die Bahnhofstraße gesichert. Die Wasserversorgung ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Bearbeiter, Herrn Kandler, gesichert. Zur kanalmäßigen Erschließung läuft derzeit eine Anfrage beim Abwasserzweckverband.

Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister fasst zusammen und ergänzt, dass durch die Erweiterung 32 neue Pflegeplätze (bzw. Betten) entstehen würden.

- Zweiter Bürgermeister Rummel lobt die bisherige Renovierung durch den Investor, findet aber, dass der Charakter des Gebäudes durch den geplanten Anbau, der optisch nicht ansprechend sei, verloren gehe ebenso wie der schöne Park, der auch der anliegenden Straße den Namen gebe. Zudem gab es bei der Diskussion um die Heizanlage damals aufgrund der Optik die Frage, wann diese wieder entfernt werde.
Der Erste Bürgermeister erklärt, der Park werde kaum genutzt, höchstens seitens der AWO und diese finde den Vorschlag gut. Über die Ansicht könne man geteilter Meinung sein, jedoch füge sich das Gebäude ein. Die Pflegeplätze würden dringend benötigt werden.
- Auch GRM Russ ist für den Erhalt des Parks, die Bewohner würden sich sicher lieber im Grünen aufhalten, aber nach der Erweiterung bliebe nur noch ein Streifen übrig. Er plädiert für eine parkähnliche Gestaltung, in der sich die Bewohner wohl fühlen.
- GRM Fuchs erinnert an die damalige Situation, als der Erhalt des Altenheims gefährdet war. Dann fand sich ein Investor, der nun sogar vergrößert. Die Gesellschaft überaltere und die Plätze würden dringend benötigt werden.
- Der Erste Bürgermeister versteht die Bedenken bezüglich des Parks, aber der überwiegende Teil des Parks bleibt erhalten, auch die beiden großen Bäume vor der Kirche und ein Teil zum nicht bewohnten Cetto-Anwesen.
- GRM Dietz spricht sich für die Erweiterung aus, da die Plätze benötigt werden. Jedoch gefällt ihm das Flachdach nicht, er könne sich eher ein Walmdach vorstellen, um so eine Angleichung an den Altbau zu schaffen.
Es handle sich nicht um ein Flachdach, so der Erste Bürgermeister, sondern um ein flaches Pultdach.
- GRM Czech ist ebenfalls für eine Erweiterung, da er selbst wisse, wie schwierig es sei, für Angehörige einen Pflegeplatz in der Nähe zu finden.
- Für GRM Schwikowski ist der Anbau eine bauliche Sünde. Der schön sanierte Altbau wäre zudem kaum noch sichtbar und verliere seinen Charakter. Der Park gehe ebenfalls verloren, an der Straße entlang bis zum Rathaus sehe man nur noch Steinflächen und keine Bäume mehr. Durch das Verbauen der Freiflächen entstünde ein hässlicher Charakter. Dies sehe auch das heute entschuldigte GRM Ludwig so. Weiter appelliert er an die Erstellung eines Gesamtkonzepts, da der Charakter des ganzen Ortes verschwinde. Man erhalte nur tröpfchenweise Informationen und an jeder (verfügbaren) Stelle werde etwas gebaut und die Bäume dabei völlig vergessen.
Der Erste Bürgermeister äußert, es sei nicht möglich, den ganzen Ort zu überplanen und den einzelnen Bauherren vorzuschreiben, was wohin solle. Zudem handle es sich um einen privaten Park, der nicht der Gemeinde gehöre. Ohnehin wurden in den letzten Jahren die Plätze im Gemeindeeigentum beständig verschönert, auch in den Ortsteilen.
- GRM Kasper bedauert die Einschränkungen bezüglich des Parks und der Optik, unterstützt aber die geplante Erweiterung aufgrund der Wichtigkeit der guten Versorgung für Senioren in Saal. Außerdem gebe es keinen anderen möglichen Ort für zusätzliche Pflegeplätze.
- Auf Nachfrage von GRM Plank zu den Unterschriften der Nachbarn erklärt der Erste Bürgermeister, diese würden noch eingeholt werden.
- GRM Dietz kommt auf den Bedarf der Pflegeplätze zurück. Er sieht die Menschen, die diese Plätze benötigen würden, auch wenn das Gebäude nicht schön sei.
- GRM Schwikowski moniert die dann eingeschränkte Aussicht der Bewohner. Oft sehe man Rollstuhlfahrer am Eingang sitzen.
Im Bereich der Zimmer sei eine Aussicht weiter gegeben, erörtert der Erste Bürgermeister. Auch die große Terrasse sei geeignet für einen Aufenthalt.
- GRM Wochinger fasst zusammen, dass zwar Bäume und Flächen genommen werden würden, fragt jedoch nach der Alternative. Auch durch seinen Beruf wisse er, dass die Pflegeplätze vergeben seien, noch bevor das entsprechende Gebäude fertig gebaut sei. Für ihn ist die Erweiterung des Pflegeheims wichtig und für Saal notwendig. Auch für

junge Familien sei es interessant, wenn Angehörige hier im Ort gepflegt werden könnten.

- GRM Plank ist ebenfalls für mehr Pflegeplätze, würde aber andere Alternativen bevorzugen, weil die Erweiterung an dieser Stelle nicht ansprechend sei.
- GRM Kasper könnte sich begrünte Dachflächen vorstellen. Diese würden zwar keinen Park ersetzen, aber schöner aussehen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel möchte wissen, ob die Planung beim rückwärtigen alten Haus dann wegfalle und ob evtl. möglich wäre, in diese Richtung hin zu erweitern. Das Haus sei noch bewohnt, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Russ findet, dass der Platz beim „Alten Kindergarten“ für ein Pflegeheim geeignet wäre.
Dafür sei das Areal zu klein, argumentiert der Erste Bürgermeister.
- GRM Schlachtmeier stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Abweichung wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 14 Nein: 6

Nr. 1280

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Brechenmacherstr. 24, FINr. 1343, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Abweichung wird erteilt

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1281

Vorbescheid zum Bau eines Betriebsleiterwohnhauses, FINr. 39, Gemarkung Teuring

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich, die Fläche ist als „Fläche für Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die entsprechende Privilegierung wird durch das Landratsamt durch die Beteiligung des Amtes für Landwirtschaft geprüft. Ein Kanalanschluss ist möglich; auch der Wasseranschluss ist laut Stellungnahme der Hopfenbachtalgruppe gewährleistet. Das Baugrundstück liegt an einer Gemeindestraße an. Somit ist die Erschließung gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1282

Vorbescheid zur Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses in Geschäftsräume für Pflegedienst und Tagespflege und Nutzung der Wohnung im OG als Betriebsleiterwohnung, Donaustr. 29, FINr. 1017

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dargestellt. Die beantragte Nutzung als Tagespflegeeinrichtung ist in diesem Gebiet ausnahmsweise zulässig. Im Kellergeschoss sollen die derzeit vorhandenen Kellerräume als Büroräume genutzt werden. Im Erdgeschoss soll der genehmigte Laden und die Lagerräume für die Tagespflege genutzt werden. Laut Betriebsbeschreibung sollen die Öffnungszeiten von Montag-Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis ca. 17 Uhr sein. Samstags soll evtl., bei entsprechendem Bedarf, geöffnet sein. Das Büro soll mit bis zu 3 Mitarbeitern von Montag bis Freitag ebenfalls von 7.30 Uhr bis ca. 14 Uhr besetzt sein. Die genehmigte Wohnnutzung im Dachgeschoss soll wie im Bestand genehmigt erhalten bleiben.

Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister sieht die Nutzungsänderung für Pflegedienst und Tagespflege als weitere Bereicherung für den Ort. Senioren könnten hier tagsüber gut betreut werden.
- GRM Schwikowski findet die Idee gut, jedoch ist für ihn der Platz falsch. In einem Gewerbegebiet solle gearbeitet werden. Einem früheren Antrag in der Nähe auf Wohnbebauung wurde aus diesem Grund nicht stattgegeben.
Der Erste Bürgermeister legt dar, die Nutzung bei Wohnungen sei tagsüber und nachts, hier gehe es nur um eine Beaufsichtigung tagsüber. Zusammen mit dem schönen Garten sei das Gebäude ideal für diesen Zweck.
- Trotzdem handle es sich um ein Industriegebiet, bekräftigt GRM Schwikowski. Beständig suche man nach Gewerbeflächen und plötzlich sollen hier Mensch leben.
Das Haus stehe seit einem Jahr zum Verkauf, so der Erste Bürgermeister.
- Geschäftsleiter Zeitler erörtert, dass auch in Gewerbegebieten Pflegeheime ausnahmsweise zulässig sind. Weiter erklärt er auf Nachfrage von GRM Dietz, dass die Tagespflege für ca. 12-13 Personen geplant sei.
- GRM Dietz sieht Bedarf für Tagespflege, die Nachbarschaftshilfe betreue ebenfalls mehrere Personen tagsüber.
- GRM Kasper ist der Meinung, es gebe schlechtere Plätze als diesen, zudem sei kein anderer Bewerber für dieses Gebäude da. Die Gestaltung müsse vom Pflegedienst selbst so gestaltet werden, dass sich die betreuten Personen wohlfühlen.
- Der Erste Bürgermeister ergänzt, das Unternehmen sei damals nach Langquaid gegangen, weil kein passendes Gebäude zur Verfügung stand in Saal a.d.Donau. Jetzt bestünde die Möglichkeit, dieses wieder nach Saal zu verlagern.
- GRM Wolter merkt an, wer hier dagegen sei, wäre noch nie in der Situation gewesen, für Angehörige einen Platz zu benötigen und kann die lange Diskussion zu beiden Punkten nicht verstehen.
- GRM Rieger schließt sich an und findet die Standortdiskussion unpassend.
- Zweiter Bürgermeister Rummel sieht die Nutzungsänderung unproblematisch.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Nr. 1283

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bodenfeld“, Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) für einen Teilbereich aus FINr. 1426, Flurnummer 1424 und Flurnummer 1425, jeweils Gemarkung Mitterfecking

Das Baugesetzbuch sieht einen in § 13 b BauGB geregelten Bebauungsplan vor, der für die Ausweisung von Wohnnutzungen gewisse Erleichterungen bietet. Dieser Bebauungsplan ist jedoch nur noch bis zum 31.12.2019 in dieser Form vorgesehen. Laut Gesetz gilt bis zum 31.12.2019 § 13 a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Eine Rücksprache im Landratsamt bei Herrn Steffl, stellv. Sachgebietsleiter Bauleitplanverfahren hat ergeben, dass dem Verfahren nach § 13 b BauGB von Seitens des Landratsamtes grundsätzlich nichts entgegensteht.

Vorteil dieses Verfahrens ist, dass dieses dann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann und keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden muss. Darüber hinaus gelten voraussichtliche Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, weswegen sich Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB erübrigen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung kann -muss aber nicht zwingend durchgeführt werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans wäre in diesem Verfahren nicht notwendig, dieser kann im Wege einer Berichtigung angepasst werden. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan bereits als WA ausgewiesen.

Voraussetzung für den Bebauungsplan nach § 13b BauGB ist, dass das Gebiet entweder als WR (Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO) oder WA (Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO) festgesetzt wird, wobei bei einer Festsetzung als WA die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden müssen.

D.h. dass in dem Gebiet keine

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

zugelassen werden dürfen.

Bei der Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes sind zulässig:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Bei der Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ sind zulässig:

1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen **der Bewohner des Gebiets** dienen.
3. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - a) Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs **für die Bewohner des Gebiets** dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - b) Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der **Bewohner des Gebiets** dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt das Ziel, weitere interessante Grundstücke im Anschluss eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils anbieten zu können. Damit wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB Rechnung getragen, dass bei der Aufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister fasst zusammen, dass der Aufstellungsbeschluss aus dem Grund gefasst werden soll, um damit ein Anrecht auf ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung und Ausgleichsflächen zu haben. Nach jetzigem Rechtsstand läuft diese Regelung nach § 13 b BauGB zum 31.12.2019 aus.
- Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, dass die Hürden bei der Bauleitplanung immer größer würden. Hier biete sich die Möglichkeit auf eine Bauleitplanung innerhalb eines zeitlichen Fensters von zwei Jahren. Der Beschluss wäre rein vorsorglich, ohne Haftungsansprüche, ohne Kosten und ohne Planungsbeauftragung. Eine Entscheidung durch den Bundestag zu § 13 b BauGB wird für 20.12.2019 erwartet.
- Zur Frage von GRM Kasper, worum es sich bei den erweiterten Ausnahmen (bzgl. WA) handelt, erklärt Geschäftsleiter Zeitler, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe seien nicht zulässig, eine Rechtsanwaltskanzlei hingegen wäre zulässig genauso wie z.B. medizinische Nagelpflege oder Geschäfte zur Versorgung des Gebietes wie Bäckereien.
- GRM Russ geht die Aufstellung zu schnell. Weiter wundert er sich, weshalb keine Ausgleichsflächen nötig sind und weshalb hier keine Handwerksbetriebe möglich seien aber in der Waldsiedlung neben dem Wohngebiet ein Handwerkerhof machbar wäre. Wiederholt erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass § 13 b BauGB die Möglichkeit zur gemeindlichen Entwicklung bietet, die jedoch zeitlich befristet ist. Derzeit ist nicht abschätzbar, ob § 13 b BauGB unverändert bleibt. Das Baugebiet habe etwa die gleiche Größe wie das Baugebiet „Alte Turnhalle“ in Saal, zudem handelt es sich um ein ländliches Gebiet, umgeben von Natur, weshalb Ausgleichsflächen keine große Rolle spielen. Ziel sei, den Einwohnern günstiges Bauland zu beschaffen. Ohne Ausgleichsflächen wird Geld gespart. Die Möglichkeit, ein neues Baugebiet zu schaffen, sei nur hier möglich, in den anderen Bereichen (Feckinger Bach, Biogasanlagen und Schweinemastbetrieb) sei kein Wohngebiet machbar.
- GRM Dietz erinnert daran, dass bereits in der letzten Sitzung über dieses mögliche Baugebiet „Bodenfeld“ berichtet wurde. Ferner interessiert ihn, ob die Eigentümer Interesse am Verkauf hätten, was der Erste Bürgermeister bejaht. Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, innerhalb von 2 Jahren hätte der Satzungsbeschluss oder eben eine Einstellung zu erfolgen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel zeigt sich überrascht, dass jetzt Grundstücke verfügbar seien. Bei der Diskussion um den Handwerkerhof jedoch war dies noch nicht der Fall. Seiner Meinung nach verbaut man sich mit § 13 b BauGB die Möglichkeit, ein Gewerbegebiet zu verwirklichen. Außerdem handle es sich nicht um 10.000 m², sondern um 31.000 m², somit käme man auch mit § 13 b BauGB nicht hin – trotzdem könne er damit leben, wenn sich der Beschluss wieder aufheben ließe. Geschäftsleiter Zeitler legt dar, dass es sich bei den 10.000 m² um die zulässige Grundfläche handelt, mit deren Anteil das Baugrundstück von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.
- § 13 b BauGB gelte nur bei Wohnbebauung, argumentiert der Erste Bürgermeister. Zudem verkaufe der Eigentümer nur bei Schaffung eines Wohngebietes, auch weil er mögliche Bauplätze zurückhalten dürfe.
- Auf Nachfrage von GRM Fuchs erklärt der Erste Bürgermeister, max. 50% werden durch den Eigentümer zurückgehalten und 50% vermarktet die Gemeinde.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 03.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Kasper fragt nach, ob man trotz § 13 b BauGB noch ein Mischgebiet daraus machen könnte.

Dies bestätigt Geschäftsleiter Zeitler, dann müsste jedoch der Flächennutzungsplan geändert und ein reguläres Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bodenfeld“ für einen Teilbereich aus FINr. 1426, Flurnummer 1424 und Flurnummer 1425, jeweils Gemarkung Mitterfecking. Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Osten: durch die Flurstücke 1427, 427/2 (Dorfstr. 20) und 427/1, jeweils Gemarkung Mitterfecking
- im Süden: durch die Kreisstraße KEH 23
- im Westen: durch den Weg Flurnummer 1412, Gemarkung Mitterfecking
- im Norden: durch die nördliche Teilfläche des Flurstücks 1426, Gemarkung Mitterfecking.

Das Gebiet soll künftig als WA nach § 4 BauNVO unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung wird nicht durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist auch ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb welcher Frist sie sich zur Planung äußern kann.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Nr. 1284

Ortsrechtsnovelle 2019:

hier: Vereinsförderungsrichtlinie

Mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 1096 vom 18.12.2018 hat die Gemeinde Saal a.d.Donau eine Richtlinie für die Förderung von Investitionsmaßnahmen der örtlichen Vereine in der Gemeinde Saal a.d.Donau erlassen. Damit wurden die bisherigen Regelungen der Gemeinde bzgl. Investitionsmaßnahmen zusammengefasst und gestrafft. Die Altregelungen lagen bis dahin nur in Form einer Vielzahl einzelner Gemeinderats- bzw. Finanzausschussbeschlüsse vorlagen vor, was die fachliche Bearbeitung der Zuschussanträge durch die Verwaltung sehr kompliziert und zeitaufwändig gestaltete.

Der mit der Straffung der Regelungen in Form der o.g. Richtlinie verfolgte Zweck wurde vollständig erreicht. Die erhoffte Entlastung für die Verwaltung konnte erzielt werden. Aus diesem Grund wurde auch von anderen Stellen innerhalb der Verwaltung der Wunsch herangetragen die von ihnen bearbeiten Themenbereiche (Basisförderung der örtlichen Vereine, Exkursionsförderung für Vereine und Schulen, Förderung bei Vereinsjubiläen, Zuschüsse für Fronleichnamsmusik, Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben) in diese Richtlinie zu übernehmen, da auch dort ein entsprechendes Bedürfnis zur Straffung

der örtlichen Regelungen erkannt wird. Diesem Bedürfnis der Verwaltung trägt der nachfolgende Beschlussvorschlag Rechnung.

Zur Ausnutzung von Synergieeffekten wird diese Gelegenheit auch gleich genutzt kleinere Änderungen an dem bisherigen Ortsrecht vorzunehmen. Diese sind wie folgt:

- Anpassung der Altersgrenze für die Basisförderung und die Exkursionsförderung von bisher bis einschließlich 25 Jahren auf nunmehr bis einschließlich 26 Jahren. Dies geschieht nach einer entsprechenden Vorgabe durch die Sportförderrichtlinien des Ba-StMI (Nr. 3 Satz 2 SportFÖR).
- Die Anträge für die Basisförderung müssen nunmehr bis Ende August des jeweiligen Jahres gestellt werden (§ 4 Abs. 4 RL-Entwurf), wobei für das Alter der geförderten Mitglieder der Stand zum 01.01. des Jahres maßgeblich ist, in welchem der Antrag gestellt wird (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Das war wichtig zu regeln, weil sonst Vereine teilweise durch den Zeitpunkt der Antragsstellung beeinflussen konnten, ob Mitglieder die in diesem Jahr das 26. Lebensjahr vollendeten noch gefördert werden oder nicht.
- Die Basisförderung (§ 4) und die Exkursionsförderung (auch für Schulen) für mehrtägige Aktivitäten der Jugendarbeit (§§ 5 und 5a) wurden von bisher 4 €/Tag und Mitglied auf 8 €/Tag und Mitglied erhöht. In Anbetracht dessen, dass die Zuschussbeträge seit der Euroeinführung nicht mehr angepasst wurden, scheint diese Maßnahme gerechtfertigt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die Förderung einer Betreuungsperson pro zehn teilnehmenden Jugendlichen mit einem Tagesbeitrag von ebenfalls 4 €/Tag ersatzlos gestrichen. Da jedoch die Förderung pro Jugendlichen verdoppelt wurde, werden sich die Förderbeträge unterm Strich trotzdem erhöhen. Auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften ist besonders zu achten (§ 5 Abs. 1 Satz 4).
- In § 13 wurde festgelegt, dass die Gemeinde den Sport treibenden Vereinen die gemeindlichen Sportanlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stellt. Dafür haben die Vereine die Anlage pfleglich zu behandeln, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten, sowie alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte. Dies war bislang nicht geregelt. Wichtig ist hierbei, dass die Gemeinde damit die in § 13 Abs. 2 genannten Einrichtungen offiziell als gemeindliche Einrichtungen gemäß Art. 21 GO widmet.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Rummel wünscht in der Richtlinie ergänzt zu wissen, dass Vereine für den Fall, dass sie i.S.v. § 2 Abs. 2 eine höhere Förderung in Anspruch nehmen wollen, sie dies der Verwaltung vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen haben.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende

Richtlinie

**für die Förderung der örtlichen Vereine und der Jugendarbeit
in der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Vereinsförderungsrichtlinie (- VFRL -)

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Zweck der Zuwendung

- (1) In Anerkennung der Bedeutung der Vereine, und deren Jugendarbeit wird das Vereinsleben der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert. Es ist das Ziel, das Vereinsleben im Bereich der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Gleichzeitig sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.
- (2) Diese Vereinsförderungsrichtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine und deren Eigeninitiative zu fördern und zu stärken sowie ihre Arbeit zu unterstützen und zu beleben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Saal a.d.Donau. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 3) für sich konkret einen begründeten Sonderfall, so soll er diesen der Gemeinde vor Beginn der zu fördernden Maßnahme anzeigen.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Die Vereinsförderungsrichtlinie gilt für alle ehrenamtlich geführten Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand haben (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). § 5a gilt für örtliche und überörtliche Schulen (§ 5a Abs. 5)

II. Abschnitt **Laufende Zuschüsse**

§ 4 **Basisförderung**

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 8,00 € für jedes Jugendmitglied. Jugendmitglied i.S.d. Vorschrift ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 2 SportFÖR des BayStMI) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau. Maßgeblich ist der Stichtag des 01.01. des Jahres in dem der Antrag gestellt wird. Der Höchstbetrag für die Basisförderung beträgt 2.000 € pro Jahr und Verein.
- 2) Der Antragssteller hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. Den Nachweis der Mitgliederzahlen hat der Antragssteller zu erbringen. Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen des Antragsstellers zu nehmen. Verwehrt der Antragssteller die Einsicht, so wird keine Basisförderung ausbezahlt.
- 3) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Jagdgenossenschaften, Bau- und Siedlungsgenossenschaften) oder Forstbetriebsvereinigungen bzw. –gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigung und Bauernverbände) erhalten keine Basisförderung.
- 4) Der Schriftliche Antrag auf Gewährung von Basisförderung ist bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres der Gemeinde vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht (Poststempel).
- 5) Die Gewährung der Basisförderung erledigt der Erste Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO (generelle Übertragung der Aufgabe durch den Gemeinderat) in eigener Zuständigkeit. § 15 findet insofern keine Anwendung.

§ 5 **Exkursionsförderung**

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Vereinsmaßnahmen, welche den Jugendmitgliedern (§ 4 Abs. 1 Satz 2) ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen sollen, einen Förderbetrag von 8 € pro Tag und teilnehmenden Jugendmitglied. Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten.
- 2) Besondere Vereinsmaßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen, sind alle Aktivitäten, welche darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die folgenden Werte weiterzubilden (vgl. Art. 131 Bayer. Verfassung):
 - a) Würde des Menschen
 - b) Achtung vor der religiösen Überzeugung (anderer)
 - c) Selbstbeherrschung
 - d) Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit
 - e) Hilfsbereitschaft
 - f) Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne
 - g) Verantwortungsbewusstsein für Natur & Umwelt
 - h) Geist der Demokratie

- i) Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk
 - j) der Völkerversöhnung und –verständnis
- Hierzu zählen insbesondere:
- Aktionstage
 - Jugendkulturfeste
 - das Pflegen internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
 - Fahren in Jugendzeltlager
 - Fahrten zu Sporttrainingslagern bzw. Sportcamps
- 3) Die Sätze 1, 2 und 4 des Abs. 1 gelten analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) bis j) genannten Werten verbunden ist. Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall 4 € pro teilnehmenden Jugendmitglied.
- 4) Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt 500 €. Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- 5) § 4 Abs. 2, 3 und 5 gilt für die Exkursionsförderung entsprechend.

§ 5a

Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 6) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen einen Förderbetrag von 8 € pro teilnehmenden/r Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau und Tag. Die Schüler(innen) müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Das Alter der Schüler(innen) ist nicht maßgeblich. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 2) Die antragsstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der Schüler(innen) mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen.
- 3) Eine Exkursionsförderung an Schulen für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- 4) Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.
- 5) Eine Schulexkursion i.S.d. Vorschrift ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler(in) außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler(in) (Schulflug).
- 6) Örtliche Schulen i.S.d. Vorschrift sind die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. Überörtliche Schulen i.S.d. Vorschrift mit Zuständigkeit für die Gemeinde Saal a.d.Donau sind Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, berufsbildende Schulen und Förderschulen, welche von Schülern bzw. Schülerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau besucht werden.
- 7) Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Schule für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt 500 €. Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- 8) Die §§ 1 bis 3 und 14, sowie § 4 Abs. 5 gelten entsprechend.

III. Abschnitt Zuschüsse für

besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

§ 6

Förderung bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:

- 25jähriges Vereinsjubiläum 200,00 €
- 50jähriges Vereinsjubiläum 400,00 €
- 75jähriges Vereinsjubiläum 600,00 €.

Beginnend mit dem 100jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von 800,00 € gewährt. Für dazwischenliegende runde Vereinsjubiläen (volle 10 Jahre) 50 €, sofern hierzu eine Vereinsveranstaltung (§ 5 Abs. 2) erfolgt, zu welcher der Bürgermeister als Gast geladen wird.

§ 7

Zuschüsse für Fronleichnamsmusik

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und pro Ortsteil der Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils einem dort ansässigen Verein i.S.v. § 3 einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Musik während des Kirchenumzuges. Der Zuschuss beträgt maximal 350,00 € pro Ortsteil.
- 2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

§ 8

Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

- 1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierungen von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Trauerbändern, Grabschalen und/oder –kränzen, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung honorierter Mitglieder des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. dem Erwerb nach Satz 1 beizufügen.
- 2) Der Zuschuss beträgt 10 % der für die Restaurierung bzw. den Erwerb nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.000 €. Der Zuschussbetrag ist auf volle 10 € aufzurunden.
- 3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 gewährt die Gemeinde den Kriegervereinen 100 % der für den Erwerb von Trauerbändern, Grabschalen und/oder –kränzen zum Anlass des Volkstrauertages nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 200 €.

IV. Abschnitt

Förderung von Investitionsmaßnahmen

§ 9

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
 1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
 2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung (für Vereinsfahnen und Trauerbänder, Grabschalen und/oder -kränze gilt § 8)sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Vereinskleidung
2. Eigenleistungen der Vereine

§ 10

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Ist der Gegenstand der Förderung nach § 9 eine Baumaßnahme so hat diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung (§ 11) bereits abgeschlossen und vollständig bezahlt zu sein. Für andere Fördergegenstände nach § 9 muss die Leistung bereits erbracht und der Preis hierfür entrichtet worden sein.
- (2) Die nachgewiesenen Kosten (§ 11) für den Gegenstand der Förderung (§ 9) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.

§ 11

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten (§ 11) des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

§ 12

Zuwendungsantrag

- (1) Zuwendungsanträge können formlos gestellt werden. Ihnen sind die Rechnungen für die mit dem Gegenstand der Förderung zusammenhängenden Kosten beizulegen. Der Verein hat zu versichern, dass die Summe der dort ausgewiesenen Beträge (nachgewiesene Kosten) bereits entrichtet worden ist.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Kontoauszügen für den Nachweis der Bezahlung verlangen, wenn ihr dies nötig erscheint.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

V. Abschnitt

Überlassung gemeindlicher Liegenschaften für Vereinszwecke

§ 13

Überlassung von Liegenschaften

- 1) Alle Vereine i.S.v. § 3 sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Sportanlagen der Gemeinde (Abs. 2) zu benutzen, sie sind dafür im Gegenzug dazu verpflichtet, die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten zu tragen (Art. 21 GO).
- 2) Den Sport treibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde das nähere durch Pachtverträge und/oder Nutzungsvereinbarungen regeln kann. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die gemeindlichen Sportanlagen sind
 1. Sportplatz und Kegelbahn (Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau),
 2. Tennis- und Schützenheim (Hinter der Schule 1 in 93342 Saal a.d.Donau),

3. Turnhalle und Krafraum in Mitterfecking (Oberfeckinger Str. 6 in 93342 Saal a.d.Donau)
4. Sportplatz Mitterfecking (Nähe Schulstr. in 93342 Saal a.d.Donau), sowie
5. Turnhalle und Hallenbad der Schule Saal a.d.Donau (Lindenstraße 28 in 93342 Saal a. d. Donau), soweit der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Nutzung durch örtliche Vereine vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau überlassen.
- 3) Die Vereine sind verpflichtet, als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der gemeindlichen Sportanlagen, die laufende Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu übernehmen.
- 4) Die Benutzer der gemeindlichen Sportanlagen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte. Die Gemeinde kann das nähere mittels einer Hausordnung oder einer Benutzungssatzung für die jeweiligen Anlagen regeln. Bei missbräuchlicher Benutzung einer gemeindlichen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 5) Die Vereine sind verpflichtet, bei besonderem Bedarf die Anlage der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung zu stellen (z.B. Sportplatz für Sportfest Schule Saal a.d.Donau). Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- 6) Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge u.dgl.) nicht berührt. Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und seiner Ausschüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gefasst wurden, soweit in § 16 Abs. 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

VI. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 14 **Verwendung der Zuwendung**

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen.

§ 15 **Zuständiges Gemeindeorgan**

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau.

§ 16 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau
 - Nr. 32 vom 20.05.2008
 - Nr. 344 vom 07.10.2003

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 03.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Nr. 537 vom 09.11.2004
- Nr. 622 vom 26.01.1999
- Nr. 894 vom 05.12.2017
- Nr. 937 vom 06.02.2018
- Nr. 1010 vom 04.07.2000
- Nr. 1096 vom 18.12.2018
- Nr. 1474 vom 06.11.2001
- Nr. 1555 vom 06.02.1996
- Nr. 109 vom 18.11.1997
- Nr. 209 vom 20.07.2004
- Nr. 232 vom 07.11.2006
- Nr. 252 vom 29.01.2008
- Nr. 286 vom 26.07.2011

und die Beschlüsse des Finanz- und Personalausschusses Saal a.d.Donau

sowie die die Richtlinien der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit in der Gemeinde vom 01.01.2018 und die Richtlinie für die Förderung von Investitionsmaßnahmen der örtlichen Vereine in der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 28.12.2018 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1285

Gemeindliches Wasserwerk – Jahresbilanz 2018

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2018 einen Jahresgewinn von rd. 29.000 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 33.000 € verbessert.

Die Mehreinnahmen resultieren aus der Abgabesteigerung beim Wasserverkauf. Zudem konnte der im Vorjahr stark erhöhte Fremdwasserbezug wieder reduziert werden.

Der spezifische Jahresüberschuss liegt bei 0,10 € pro m³ (im Vorjahr -0,01 € pro m³). Unter Zugrundelegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ergibt eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses eine ausgeglichene Gebührendeckung.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2018 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Jahresgewinn 2008	-15.551,15 €
Jahresverlust 2009	54.052,70 €
Jahresverlust 2010	34.752,96 €
Jahresgewinn 2011	- 35.422,54 €
Jahresgewinn 2012	-38.398,93 €
Jahresverlust 2013	36.490,40 €
Jahresgewinn 2014	-4.964,14 €
Jahresgewinn 2015	-36.568,29 €
Jahresgewinn 2016	-13.423,47 €
<u>Jahresverlust 2017</u>	<u>3.977,91 €</u>
Verlustvortrag 01.01.2018	269.194,88 €

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2018 wird mit einer Bilanzsumme von 1.882.672,74 € und einem Jahresgewinn von 29.333,16 € festgestellt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 03.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Jahresgewinn dient dem Ausgleich von vorgetragenen Verlusten.

Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1286

Vergabe der Kontrollarbeiten von Gehölzen auf Befallsmerkmale des Asiatischen Laubholzbockkäfers

Im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) ist es erforderlich, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer ihren Baumbestand auf Käferbefall hin überwachen. Dies gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für die Gemeinde als Eigentümer der im Befallsgebiet liegenden Straßen- und Grünflächen.

Laut Mitteilung des LfL sind während der Vegetationszeit von April – November in zweimonatigen Abständen Monitorings erforderlich, in der vegetationslosen Zeit sollten 2 weitere Monitorings mit genauer Durchsichtung des Astmaterials stattfinden.

Diesen Aufwand zu leisten, ist der Bauhof neben seiner anderen umfangreichen Arbeit personell und zeitlich nicht in der Lage. Es ist erforderlich, diese Arbeiten fremd zu vergeben. Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Ausschreibung durchgeführt. Zum Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor. Herr Andreas Handl vom Baumservice Andreas Handl in Ihrlerstein hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 13.194,72 € abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kontrolle von Gehölzen auf Befallsmerkmale des Asiatischen Laubholzbockkäfers für das Kalenderjahr 2020 an Herrn Andreas Handl vergeben wird. Dieser hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste Angebot zur Bruttosumme von 13.194,72 € abgeben.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

GRM Gailinger verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1287

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG);

Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mitterfecking

Die Freiwillige Feuerwehr Mitterfecking hat in der Dienstversammlung vom 23. November 2019 Herrn Reinhard Flotzinger für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art.8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 03.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Herr Reinhard Flotzinger erfüllt alle Voraussetzungen zur Bestätigung. Insbesondere hat er die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht.

Beschluss:

Herr Reinhard Flotzinger wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mitterfecking bestätigt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1288

Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Mitterfecking

Die Freiwillige Feuerwehr Mitterfecking hat in der Dienstversammlung vom 23. November 2019 Herrn Franz Schießl jun. für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art.8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Franz Schießl jun. erfüllt zwar alle sonstigen Voraussetzungen zur Bestätigung, muss aber nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates noch den Lehrgang „MTA Teil 2“, den Lehrgang „Gruppenführer“ und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ besuchen.

Beschluss:

Herr Franz Schießl jun. wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Mitterfecking bestätigt, unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den Nachweis über den Besuch der o.g. Lehrgänge erbringt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

GRM Gailinger betritt den Sitzungssaal.

Nr. 1289

Berichte der Senioren- und Jugendbeauftragten

GRM und Seniorenbeauftragter Dietz berichtet von den vergangenen Aktionen für die Senioren. U.a. von Seniorenclub Rauscher, Kirche, AWO und Mittwochswanderern gibt es zahlreiche Ausflüge und Besichtigungen, die Termine können der Tagespresse entnommen werden.

Zusätzlich gibt es jeden 3. Donnerstag im Monat von 14:00 – 15:00 Uhr den „Ratsch an der Seniorenbank am Kirchplatz“. Seit 3,5 Jahren erfolgt außerdem im zwei-Wochen-Rhythmus mit Mechthild Heiß über die KEB ein Computertreff „Keine Angst vorm Internet“ mit einer Teilnehmerzahl von 8-15 Personen. Gerade zum Thema Smartphone und WhatsApp gibt es bei den Senioren Informationsbedarf.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 03.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beim Seniorennachmittag auf der „Donauwiesn“ in Kelheim mit Hildegard und Sebastian Hobmeier sowie Anni und Walter Dietz wurde steigende Nachfrage verzeichnet mit über 242 Personen, wobei die beiden Busunternehmen Schmid und Reisinger ohne Berechnung fuhren. Ein halbes Hendl sowie eine Maß Bier pro Person übernahm die Gemeinde, die Kosten hierfür lagen bei ca. 3.400 €.

Hilfe wird ebenfalls geleistet bei

- Besuchen und Unterstützung von älteren Personen im „Barrierefreien Wohnen“
- Kontaktaufnahme bei Problemen im Haus mit Herrn Büchl
- Treffen bei AWO-Café am Freitag
- Auf Wunsch Begleitung zum Notar
- Hilfe bei Strom- und Gasanbieterwechsel usw.
- Verknüpfung Anlaufstelle Nachbarschaftshilfe und Mittwochswanderer

2-4x jährlich finden Treffen bei Seniorenverbänden zum Austausch von Erfahrungen und Aktionen statt, 2-3x jährlich gibt es eine Besprechung mit den Seniorenbeauftragten im Landratsamt.

Auch ÖPNV und Fahrdienste der Nachbarschaftshilfe und Nachbarn, Krankenbesuche, Unterstützung der Gemeinde, Kinderbetreuung (Leihomas) und Flüchtlingshilfe sind gute Beispiele für die Möglichkeiten der Senioren in Saal a.d.Donau.

Gemeinsame Wünsche:

- Ein weiterer Supermarkt, der ggf. ausliefert
- Verkehrskontrollen bei parkenden Autos auf den Bürgersteigen
- Öffentliche Toiletten
- Erhalt des Wochenmarktes
- Sonnenschutz und weitere Bänke auf dem Kirchplatz nach der Baustelle

Ziele:

- Gründung einer Bocciagruppe im Generationenpark
- Erzählcafé im AWO Seniorenheim
- Ruheplätze für alten und neuen Friedhof
- Fuß- und Radweg mit Bänken zum Ausruhen zum neuen Friedhof und zu den Supermärkten entlang des Feckinger Baches bzw. entlang der Kalkwerkbahn.

Der Erste Bürgermeister lobt die Zusammenarbeit und guten Ideen des Seniorenbeauftragten Dietz und bedankt sich für das Engagement.

Zum Thema Supermarkt berichtet der Erste Bürgermeister von den Bemühungen der Gemeinde hierzu.

Bezüglich der Falschparker informiert der Erste Bürgermeister, dass im Bereich Hauptstraße, Werkstraße, Haunersdorfer Straße und Peter-Konrad-Straße auch der ruhende Verkehr überwacht werden soll.

Für die öffentlichen Toiletten wurde eine Lösung gefunden.

Ein Erhalt des Marktes sei auch sein Wunsch, funktioniere aber nur, wenn die Bevölkerung dort auch einkaufe. Die Gemeinde bewirbt den Markt mit Flyern und 2x pro Jahr mit einem kleinen Fest.

GRM und Jugendbeauftragter Wochinger berichtet von Gesprächen mit Jugendlichen im Gemeindegebiet. So wurde er vermehrt zum Thema Wohnraum angesprochen. Viele erkundigten sich nach dem Sachstand bestimmter Wohnraumbauprojekte wie z.B. von Herrn Kiendl, Untersaal oder Kelheimer Straße. Dies lässt rückschließen, dass Saal a.d.Donau ein interessanter Wohnraum für junge Menschen ist.

Aufgrund der Problematik der Müllverschmutzung am Donaustrand in Untersaal kam es durch eine kleine Gruppe junger Erwachsener im Herbst zu einer spontanen Müllsammelaktion, bei der 120 l Müll gesammelt werden konnte. Diese Aktion soll im Frühjahr 2020 in einem größeren Stil durchgeführt werden, möglicherweise mit Einbindung der Vereine.

Im Juli 2019 fand erstmals der „Tag des Sports“ auf dem Gelände des SV Saal statt mit Einweihung des Vereinsbusses. Bürger der Gemeinde Saal konnten sich kostenfrei einen Einblick in die Vielfalt der Abteilungen verschaffen. Aufgrund der extremen Hitze an diesem Tag wurde die Veranstaltung nicht so gut besucht wie erhofft. Trotzdem wird diese im Jahr 2020 wieder stattfinden, jedoch etwas verkürzt und mit strukturiertem Programm.

Der Vereinsbus wird gut angenommen, es sind jedoch noch Werbeflächen zu vergeben. Die Mieteinnahmen reichen derzeit aus, um die laufenden Fahrzeugkosten zu decken.

Interesse bestand bei den Jugendlichen auch bezüglich des Themas Bahnhof. Wichtig wären v.a. ein kleiner Kiosk und eine öffentliche Toilette. Der Bahnhof stellt für viele Jugendliche einen Schandfleck dar. Man brauche sich nicht wundern, dass es hier ständig zu Vandalismus komme, meinte ein Teenager.

Auch die Thematik zum Ortskern war häufiges Gesprächsthema. Überwiegend stellten die Jugendlichen fest, dass sie eine Kombination aus Geschäfts- und Wohnhaus positiv empfinden. Auch ein Café sei für viele ein deutlicher Gewinn im Ortskern. Über die Veranstaltungen in Saal zeigten sich die Jugendlichen sehr angetan.

Der Erste Bürgermeister bedankt sich bei GRM Wochinger und berichtet ergänzend noch über den gut angenommenen Jugendtreff.

Im Gremium wird kurz über die Treffpunkte Bewegungspark, Kirchbrunnen und Spielplatz in Untersaal und den damit verbundenen Vandalismus diskutiert.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 1290

Entscheidung über die Verwendung des Geldbetrages der „Weihnachtsspende“

Die Weihnachtsspende ging im letzten Jahr an die Jugendabteilungen von 10 Vereinen mit jeweils 200 €. Durch das Gremium kam der Vorschlag, als nächstes die Senioren zu berücksichtigen.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, folgende Gruppen mit jeweils 150 € zu berücksichtigen:

- Seniorenclub Saal
- Seniorenclub Teuerting
- Seniorenclub Teugn
- VdK Ortsverband Saal a.d.Donau
- AWO Ortsverband Saal

Für die restliche Summe von 1.250 € könnte sich der Erste Bürgermeister die Bezuschussung eines Waldbrandkoffers für die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Saal vorstellen.

Diskussion:

- GRM Russ schlägt die Tierhilfe vor oder unverschuldet in Not geratene Familien.
- GRM Dietz spricht sich für den Vorschlag des Ersten Bürgermeisters aus.
- GRM Wolter informiert, dass der Waldbrandkoffer ideal für die Kinderfeuerwehr sei, da die Geräte darin im Gegensatz zu allen anderen Gerätschaften der Feuerwehr sehr gut geeignet wären zum Halten durch die Kinder.

Beschluss:

Es ergeht eine Spende in Höhe von jeweils 150 € an

- Seniorenclub Saal
- Seniorenclub Teuerting
- Seniorenclub Teugn
- VdK Ortsverband Saal a.d.Donau
- AWO Ortsverband Saal

Eine weitere Spende in Höhe von 1.250 € ergeht an die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Saal a.d.Donau als Bezuschussung für den Waldbrandkoffer.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1291

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Pfarrhaus Einmuß“, Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) für FINr. 22/2 und FINr. 20, jeweils Gemarkung Einmuß

Das Baugesetzbuch sieht einen in § 13 b BauGB geregelten Bebauungsplan vor, der für die Ausweisung von Wohnnutzungen gewisse Erleichterungen bietet. Dieser Bebauungsplan ist jedoch nur noch bis zum 31.12.2019 in dieser Form vorgesehen. Laut Gesetz gilt bis zum 31.12.2019 § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Eine Rücksprache im Landratsamt hat ergeben, dass für dieses Flurstück, sollte eine Bebauung mit mehreren Häusern angedacht sein, ein Bauleitverfahren bzw. eine Einbeziehungssatzung erforderlich ist, da das Grundstück nach Abbruch des vorhandenen Pfarrhauses als Außenbereich gewertet wird.

Bei einem Gespräch im Landratsamt am 03.12.2019 mit dem Abteilungsleiter Herr Post ergab sich, dass grundsätzlich ein § 13 b BauGB Verfahren auch für die Ausweisung von 3 Parzellen möglich ist.

Vorteil des nach § 13b BauGB vorgesehene Verfahrens ist, dass dieses dann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann und keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden muss. Darüber hinaus gelten voraussichtliche Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, weswegen sich Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB erübrigen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung kann -muss aber nicht zwingend durchgeführt werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans wäre in diesem Verfahren nicht notwendig, dieser kann im Wege einer Berichtigung angepasst werden. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als MD ausgewiesen.

Voraussetzung für den Bebauungsplan nach § 13b BauGB ist, dass das Gebiet entweder als WR (Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO) oder WA (Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO) festgesetzt wird, wobei bei einer Festsetzung als WA die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden müssen.

D.h. dass in dem Gebiet keine

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen

zugelassen werden dürfen.

Bei der Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes sind zulässig:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Bei der Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ sind zulässig:

1. Wohngebäude
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen **der Bewohner des Gebiets** dienen.
3. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - c) Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs **für die Bewohner des Gebiets** dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - d) Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der **Bewohner des Gebiets** dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Bebauungsplanaufstellung verfolgt das Ziel, weitere interessante Grundstücke im Anschluss eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils anbieten zu können. Damit wird dem Grundsatz nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB Rechnung getragen, dass bei der Aufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Diskussion:

- GRM Russ möchte wissen, ob bei Zustandekommen des Baugebietes das alte Pfarrhaus weggerissen werden müsste, was der Erste Bürgermeister bejaht. Damit nehme man Einmuß seinen Charakter, argumentiert GRM Russ weiter.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Pfarrhaus Einmuß“ auf dem Grundstück FINr. 22/2 und FINr. 20, jeweils Gemarkung Einmuß, der wie folgt umgrenzt ist:

- im Osten: durch den öffentlichen Feld- und Waldweg FINr. 6, Gemarkung Einmuß, Oberes Dorf
- im Süden: durch Grundstück „Oberes Dorf 8“, FINr. 19/1, Gemarkung Einmuß und Grundstück „Oberes Dorf 6, 10“, FINr. 19, Gemarkung Einmuß
- im Westen: durch das Flurstück 348, Gemarkung Einmuß und durch die FINr. 347, Gemarkung Einmuß
- im Norden: durch die FINr. 348, Gemarkung Einmuß

Das Gebiet soll künftig als WA nach § 4 BauNVO unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung wird nicht durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist auch ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb welcher Frist sie sich zur Planung äußern kann.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

GRM Kasper verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1292

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- Die Befragung zum Bedarf der Mehrzweckhalle findet am 18.12.2019 statt.
- Die nächste Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft ist am 19.12.2019.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist voraussichtlich am 14.01.2020.
- Der Neujahrsempfang findet am 24.01.2020 statt mit Festredner Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Steiner und der musikalischen Begleitung durch Viel-Harmonie im unteren Altmühltal e.V.
- GRM Dietz erkundigt sich, ob der Täter bezüglich der Beschädigung des Ortseingangsschildes in Untersaal ermittelt wurde.
Dies bejaht der Erste Bürgermeister, und auch die Beschädigung des Verkehrszeichens und der Randsteine im Bereich Möbelhaus Stark sei geklärt worden.
- Auf Nachfrage von GRM Schwikowski schildert der Erste Bürgermeister den Ablauf der Straßenarbeiten in der Lindenstraße. Nach Vergabe im Mai 2019 wurde durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim (AZV) der Kanal in der Lindenstraße erneuert und anschließend verschlossen. Während der Baumaßnahme stellte sich heraus, dass auch der asphaltierte Radweg erneuert werden muss. Darüber hinaus war die Verfüllung der Baugruben der neu gelegten Wasserleitungen zu beanstanden, und es musste nachgearbeitet werden. In der KW 51 soll die Straße wieder befahrbar sein.
- GRM Fuchs merkt an, dass seit der Sperrung sich die Kinder wieder vermehrt in Gruppen zusammenschließen und gemeinsam ohne Begleitung Erwachsener zur Schule gehen. Er schlägt vor, künftig Abgabepunkte zu definieren, von denen aus die Kinder alleine weiter gehen können.
Der Erste Bürgermeister berichtet, dies sei bereits zusammen mit dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung in Planung in Form von Elternhaltestellen.
- GRM Schwikowski fragt nach den Straßenschäden der Straße „Auf dem Gries“ und „Rothe Marter“.
Hierzu erläutert der Erste Bürgermeister, die Straßenschäden werden durch den Bauhof dann asphaltiert, wenn auch die Lindenstraße asphaltiert wird. Die Bankette werden ebenfalls durch den Bauhof ausgebessert.

Ohne Beschluss:

Anwesend: 19

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 03.12.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Geschäftsleiter